Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 24.

(Nr. 2971.) Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1848., betreffend die Erhebung eines Chausseegeldes auf der Kommunalchaussee von Opladen über Neukirchen und Bourscheid zur Cöln-Berliner Staatsstraße.

Nachdem die Kommunalstraße von Opladen über Neukirchen und Bourscheid zur Cöln-Berliner Staatsstraße bis auf einige Nacharbeiten chausseemäßig ausgebaut worden ist, will Ich den dabei betheiligten Gemeinden Opladen, Neukirchen und Bourscheid das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes für $1\frac{1}{2}$ Meilen nach dem für die Staatschaussee'n geltenden Chausseegeld-Tarif verleihen. Auch sollen die diesem Tarife angehängten zusätzlichen Bestimmungen auf die gedachte Straße Anwendung finden. Der gegenwärtige Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 24. April 1848.

Friedrich Wilhelm.

Hansemann. v. Patow.

An
das Finanzministerium und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 2972.) Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1848. wegen Einführung einer Wildpret-Steuer in den solche verlangenden mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten.

Da aus Anlaß der für die Stadt Berlin unterm 8. März v. J. (Gesetzsammlung Seite 195.) gestatteten Erhebung einer zum Besten der Armenkasse zu verwendenden Steuer von dem in die hiesige Residenz eingehenden Wildpret von Seiten mehrerer anderen Städte die Genehmigung zur Einführung einer Wildpretsteuer nachgesucht worden ist, und sich im Allgemeinen nichts dagegen zu erinnern findet, daß bei nachgewiesenem Bedürfniß und wenn anderweite Bedenken nicht entgegenstehen, den Städten, in welchen dermalen die Mahl- und

Ausgegeben zu Berlin den 7. Juni 1848.

und Schlachtsteuer erhoben wird, die Besteuerung des Wildprets auf ihren Wunsch gestattet werde; so will Ich die Minister des Innern und der Finanzen hierdurch ermächtigen, den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten, welche darauf antragen, zu gestatten, auf:

	Rthlr.	Sgr.
ein Stück Rothwild eine Steuer von höchstens.....	3 Rthlr.	— Sgr.
ein Stück Dammwild........................	2 =	— =
ein Schwein...............................	1 =	15 =
ein Reh...................................	— =	20 =
einen Frischling..........................	— =	20 =
einen Fasan, eine Waldschnepfe, ein Birkhuhn, Haselhuhn, einen Auerhahn oder Trappen	— =	5 =
einen Hasen...............................	— =	2 =
ein Rebhuhn, eine wilde Gans oder wilde Ente...	— =	1 =

zu legen. Dasjenige Wildpret, welches von dem zum Zollvereine nicht gehörigen Auslande eingeht, ist dabei unter den in der Bestimmung des Art. 3. zu I. des Vertrages vom 8. Mai 1841. wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins (Gesetzsammlung Seite 141.) angegebenen Voraussetzungen von der Wildpretsteuer frei zu lassen. Für die Erhebung dieser Steuer treten dieselben Vorschriften in Kraft, nach welchen die Erhebung der Schlachtsteuer erfolgt, auch sind dabei die zum Schutz der Schlachtsteuer bestehenden Strafbestimmungen zur Anwendung zu bringen, und es wird danach die Wildpretsteuer auch in den Städten fortdauern können, welche in Folge der Verordnung vom 4. d. M. die bisherige Mahlsteuer durch eine direkte Abgabe ersetzen wollen. Diese Meine Willensmeinung ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Potsdam, 24. April 1848.

Friedrich Wilhelm.

v. Auerswald. Hansemann.

An die Staatsminister v. Auerswald und Hansemann.

(Nr. 2973.) Allerhöchster Erlaß vom 29. April 1848., betreffend die der Cottbuser Kreis-Korporation in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung einer Straße von Cottbus nach Tschernitz, von Cottbus in der Richtung auf Guben über Peitz bis zur Cottbuser Kreisgrenze, und von Cottbus bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Forst bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom 2. Oktober v. J. den chausseemäßigen Ausbau einer Straße von Cottbus nach Tschernitz, von Cottbus in der Richtung auf Guben über Peitz bis zur Cottbuser Kreisgrenze und von Cottbus bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Forst durch die Cottbuser Kreiskorporation genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetzsammlung für 1825. Seite 152.) in

in Betreff der Entnahme von Chausseeneubau- und Unterhaltungsmaterialien von benachbarten Grundstücken, so wie das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke auf die oben gedachte Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich der Cottbuser Kreiskorporation das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staatschausseen geltenden Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840. verleihen. Auch sollen die zusätzlichen Bestimmungen dieses Tarifs, so wie alle für die Staatschausseen bestehende polizeiliche Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Verordnung vom 7. Juni 1844. über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chausseepolizei-Kontraventionen auf die gedachte Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 29. April 1848.

Friedrich Wilhelm.

Hansemann. v. Patow.

An das Finanzministerium und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 2974.) Allerhöchster Erlaß vom 29. April 1848., betreffend die Wegegeld-Erhebung auf der Gemeindechaussee von der Mindner-Coblenzer Staatsstraße bei Olpe bis zur Attendorner Provinzialstraße bei Waldenburg.

Nach dem Antrage vom 16. d. M. will Ich den Sammtgemeinden Attendorn und Rhode im Kreise Olpe die Befugniß verleihen, für die Benutzung der Gemeindechaussee von der Minden-Coblenzer Staatsstraße bei Olpe bis zur Attendorner Provinzialstraße bei Waldenburg ein $1\frac{1}{2}$meiliges Chausseegeld nach dem jederzeit für die Staatsstraßen geltenden Tarif zu erheben, jedoch unter dem Vorbehalte der Ermäßigung dieses Tarifs oder der Zurücknahme des Erhebungsrechts von fünf zu fünf Jahren.

Zugleich will Ich die Bestimmungen der Verordnung vom 11. Juni 1825., betreffend die Vergütigung für die von Grundbesitzern aus ihren Feldmarken zum Chausseebau hergegebenen Feldsteine, Sand und Kies auf diese Gemeindechaussee hierdurch für anwendbar erklären und den Gemeinden diejenigen Rechte, welche dem Staate bei Unterhaltung von Kunststraßen in Ansehung der Materialiengewinnung zustehen, beilegen.

Potsdam, den 29. April 1848.

Friedrich Wilhelm.

Hansemann. v. Patow.

An das Finanzministerium und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 2975.) Allerhöchster Erlaß vom 29. April 1848., die Anwendung des Zollgewichts zur Erleichterung und Beförderung des Verkehrs auf den Eisenbahnen betreffend.

Da nach dem Berichte vom 31. v. M. die Anwendung des in der Verordnung vom 31. Oktober 1839. (Gesetzsammlung Seite 325.) vorgeschriebenen Zollgewichts zur Erleichterung und Beförderung des Verkehrs auf den Eisenbahnen gereichen wird, so will Ich dem Antrage gemäß hierdurch bestimmen, daß das gedachte Zollgewicht fortan auch im Eisenbahnverkehr zur Anwendung kommen soll.

Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird ermächtigt, den Zeitpunkt, mit welchem dieses Gewicht eingeführt werden soll, festzusetzen, rücksichtlich der Verpflichtung des Publikums, die Frachtbriefe und Deklarationen nach Zollgewicht auszustellen, den Umständen angemessene Ausnahmen zu gestatten und die zur Ausführung des gegenwärtigen Erlasses sonst erforderlichen Vorschriften zu ertheilen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Potsdam, den 29. April 1848.

Friedrich Wilhelm.

v. Auerswald. v. Patow.

An die Ministerien des Innern und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 2976.) Allerhöchster Erlaß vom 29. April 1848., betreffend die Wegegeld-Erhebung auf der Kommunalchaussee von der Settler-Schule über Lengerich bis zur Hannoverschen Grenze in der Richtung auf Osnabrück.

Nach dem Antrage vom 16. d. Mts. will Ich den Gemeinden, welche den chausseemäßigen Ausbau der Gemeindestraße von Settler-Schule über Lengerich bis zur Hannoverschen Grenze begonnen haben, die Erhebung eines halbmeiligen Chausseegeldes nach dem jederzeit für die Staatsstraßen geltenden Tarif für die Benutzung der 1260 Ruthen langen Straßenabtheilung von der Hannoverschen Grenze bis durch Lengerich, und eben so eines halbmeiligen Chausseegeldes für die Benutzung der 894 Ruthen langen Straßenabtheilung von der Aabrücke bis Settler-Schule unter der Bedingung vorschriftsmäßiger Unterhaltung dieser Straßenabtheilungen gestatten, auch genehmigen, daß denselben für den Fall der Vollendung des chausseemäßigen Ausbaues der ganzen 2572 Ruthen langen Straße die Befugniß zur Erhebung eines Chausseegeldes für $1\frac{1}{2}$ Meilen in Aussicht gestellt werde. Zugleich will Ich die Bestimmungen der Verordnung vom 11. Juni 1825., betreffend die Vergütung für die von Grundbesitzern aus ihren Feldmarken zum Chausseebau hergegebenen Feldsteine, Sand und Kies auf diese Chaussee hierdurch für anwendbar erklären und den Ge-

Gemeinden diejenigen Rechte, welche dem Staate bei Unterhaltung von Kunststraßen in Ansehung der Materialiengewinnung zustehen, beilegen.

Potsdam, den 29. April 1848.

Friedrich Wilhelm.

Hansemann. v. Patow.

An das Finanzministerium und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 2977.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Königsberger Kreisobligationen zum Betrage von 160,000 Rthlrn. Vom 3. Mai 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem von den Königsberger Kreisständen mittelst Kreistagsbeschlusses vom 28. März 1848. beschlossen worden ist, die zum Bau der gemäß dem Kreistagsbeschlusse vom 30. Juni 1845. in dem gedachten Kreise auszuführenden Bauten gegenwärtig erforderlichen Geldmittel zum Betrage von 160,000 Rthlrn. im Wege eines Anlehens zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der Königsberger Kreisstände, zu dem Ende auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Kreisobligationen zu dem obigen Betrage ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger, noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetzsammlung 1833, S. 75.) zur Ausstellung von Königsberger Kreisobligationen zu dem Betrage von Einmalhundert und Sechszigtausend Thalern, welche in Appoints von 100 Rthlr bis 1000 Rthlr. nach dem beiliegenden Schema auszustellen, mit 4 Prozent jährlich zu verzinsen und aus dem vom Kreise aufzubringenden Tilgungsfonds nach der durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge zu tilgen sind, durch das gegenwärtige Privilegium Unsere Landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist. Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen in keinerlei Weise eine Gewährleistung Seitens des Staates übernommen.

Gegeben Potsdam, den 3. Mai 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Auerswald. v. Patow.

Königs=

Königsberger Kreis-Obligation

Litt. .... No. ....

über ...... Rthlr.

Das ständische Chausseebau-Komité des Königsberger Kreises bekennt sich, Namens des Kreises, auf Grund des Allerhöchst bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 30. Juni 1845. durch diese für jeden Inhaber gültige Verschreibung zu einer Schuld von .... Thaler Preuß. Kurant. Die Rückzahlung dieser Summe erfolgt aus einem zu diesem Zwecke gebildeten Tilgungsfonds, in einer durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung, 6 Monate nach vorhergegangener öffentlicher Bekanntmachung gegen Rückgabe dieser Obligation in Preuß. Kurant. Bis dahin wird dieselbe jährlich mit 4 Prozent in Preuß. Kurant verzinst. Die Zinsen werden gegen Rückgabe der der Obligation beigefügten Kupons in halbjährigen Terminen bei der Chausseebau-Kasse zu Königsberg i. d. N. gezahlt. Die Bekanntmachung der ausgeloosten Obligationen erfolgt durch die Allgemeine Preußische, Berliner Vossische und die Berliner Haude und Spenersche Zeitung, das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. und das Königsberger Kreisblatt mit der rechtlichen Wirkung, daß die Inhaber derselben dadurch zur Annahme der darauf fallenden Kapitalien nebst Zinsen zu dem in der Bekanntmachung bezeichneten Termine verpflichtet sind. Im Fall des Eingehens eines oder des anderen der genannten Blätter bestimmt das Königliche Landraths-Amt Königsberger Kreises, in welchem anderen Blatte anstatt des eingegangenen die Bekanntmachungen erfolgen. Wenn der Betrag dieser Obligation nach erfolgter Kündigung nicht in dem festgesetzten Termine erhoben wird, so kann dieselbe innerhalb der nächsten vier Jahre auch in späteren Terminen zur Einlösung präsentirt werden, sie trägt aber von der Verfallzeit ab keine Zinsen mehr und verliert dann nach Ablauf von vier Jahren ganz ihren Werth. Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem gesammten Vermögen.

Königsberg i. d. N., den ....

Das Chausseebau-Komité Königsberger Kreises.

Mit 20 Kupons.

Erster Kupon zur Königsberger Kreis-Obligation Litt. .... № .... über .... Rthlr. Inhaber empfängt am 2. Januar 18.. an halbjährigen Zinsen .... Thaler.

Königsberg i. d. N., den ..

Das Chausseebau-Komité Königsberger Kreises.

Dieser Kupon wird ungültig, wenn sein Geldbetrag nicht bis zum 2. Januar 18.. erhoben worden ist.

(Nr. 2978.) Privilegium wegen anderweiter Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadtobligationen Seitens der Stadt Breslau, zum Betrage von 1,074,500 Thalern. Vom 9. Mai 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem von dem Magistrat zu Breslau darauf angetragen worden ist, zur weiteren Regulirung des städtischen Schuldenwesens an die Stelle der schon ausgefertigten kursirenden, 3½ Prozent Zinsen tragenden kündbaren Stadtobligationen zum Betrage von 980,000 Rthlr. und der nach dem von Uns ertheilten Privilegium vom 30. April 1842. für die abzulösenden alten Renten und wiederkäuflichen Zinsen noch auszufertigenden gleichen Obligationen zum Betrage von 94,500 Rthlr., unter Erhöhung des Zinsfußes auf 4 Prozent Seitens der Inhaber unkündbare Stadtobligationen zum Gesammtbetrage von Einer Million Vier und Siebenzig Tausend und Fünf Hundert Thalern, in Appoints von Fünf Hundert, Zwei Hundert und Ein Hundert Thalern zu emittiren, auch zur Erleichterung des Verkehrs Zinskupons je auf zehn Jahre ihnen beizugeben, so wollen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverbindlichkeit an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium hierzu Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates zu bewilligen, oder den Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Potsdam, den 9. Mai 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Auerswald. Hansemann. v. Patow.

(Nr. 2979.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Mai 1848., wegen Aufhebung des von den Pfandbriefs-Schuldnern der Pommerschen Landschaft seither mit $\frac{1}{6}$ Prozent gezahlten Quittungsgroschens und Aussetzung der Pfandbriefs-Amortisation bis zur Verstärkung der eigenthümlichen Fonds der Landschaft um 700,000 Rthlrn. durch die Zinsersparnisse.

Auf Ihren Bericht vom 24. April c. will Ich mit Rücksicht auf die Beschlüsse des im vorigen Jahre versammelt gewesenen General-Landtags der Pommerschen Landschaft genehmigen, daß, nachdem die Kosten der Konvertirung der Pommerschen Kurant-Pfandbriefe vollständig gedeckt sind, fernerweit der mit $\frac{1}{6}$ Prozent von den Pfandbriefsschuldnern gezahlte Quittungsgroschen nicht mehr erhoben, also die von den Pfandbriefsschuldnern an die Landschaft bisher mit $4\frac{1}{6}$ Prozent entrichteten Jahreszahlungen auf 4 Prozent ermäßigt werden. Das von diesen Jahreszahlungen nach Berichtigung der Pfandbriefszinsen übrig bleibende $\frac{1}{2}$, resp. $\frac{2}{3}$ Prozent soll, soweit dieses nicht zur Bestreitung der Verwaltungskosten erforderlich ist, so lange den eigenthümlichen Fonds

 der

der Landschaft zugeschlagen werden, bis dieselben über ihren gegenwärtigen Bestand hinaus noch um 700,000 Rthlr. erhöhet sind, dergestalt, daß dann aus denselben die Kosten der Verwaltung ohne anderweite Zuschüsse vollständig gedeckt werden können. Von diesem Zeitpunkt an sollen die Zinsersparnisse nach den alsdann zu erlassenden Bestimmungen zur Amortisation der Pfandbriefe verwendet werden.

Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 11. Mai 1848.

Friedrich Wilhelm.

v. Auerswald.

An den Minister des Innern v. Auerswald.

(Nr. 2980.) Bekanntmachung der Allerhöchsten Genehmigung der von der Gaserleuchtungsgesellschaft zu Barmen, wegen Vermehrung ihres Stammkapitals rc. gefaßten Beschlüsse. Vom 19. Mai 1848.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Order vom 29. April d. J. die von der Gaserleuchtungsgesellschaft zu Barmen, laut Notariatsverhandlung vom 23. Februar d. J. gefaßten Beschlüsse wegen einer Anleihe von 30,000 Rthlr. und wegen der Ausgabe von Prioritätsaktien, sowie die erforderliche Abänderung und einen Nachtrag des am 3. Januar 1846. bestätigten Statuts zu genehmigen geruhet, was hierdurch mit dem Bemerken zu öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß jene Beschlüsse rc. durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf werden bekannt gemacht werden.

Berlin, den 19. Mai 1848.

Justizministerium.
Im Auftrage.
Simon.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. Patow.
